

Elternbrief und Heimordnung

Für die Ferientagheimabschnitte:

1. Abschnitt vom 01.08.2022 bis zum 12.08.2022
2. Abschnitt vom 15.08.2022 bis zum 26.08.2022



Gesamtleitung: Alexander Blümel (Bezirksjugendreferent)

1. Anmeldung

Die Anmeldung zum Ferientagheim ist nur durch eine Onlineanmeldung im Internet möglich.

2. Anmeldeverfahren und Bezahlung

1. Besuchen Sie die Homepage des Ferientagheims Leinroden: www.fth-leinroden.de
2. Klicken Sie oben rechts auf Anmeldung.
3. Klicken Sie den Link für die gewünschte Anmeldung an (Achten Sie dabei auf den richtigen Abschnitt und die richtige Kategorie wie z.B. Kinder, lernende Mitarbeiter oder Mitarbeiter).
4. Sie werden auf ein Anmeldeformular weitergeleitet, wo Sie rechts unten erneut auf das grüne Feld „Anmelden“ klicken müssen.
5. Füllen sie das Anmeldeformular aus.
6. Nachdem Sie das Formular ausgefüllt und ihre Anmeldung durch einen entsprechenden Klick bestätigt haben, erhalten Sie eine technische Bestätigungsmail, dass Ihre Daten eingegangen sind.
7. Die Daten werden von uns nochmals auf Vollständigkeit geprüft und Sie erhalten eine Nachricht, ob Sie einen festen Platz in der Ferienbetreuung in Leinroden erhalten haben. Dieser Vorgang kann aus personellen Gründen einige Werktage dauern.
8. Bei den lernenden Mitarbeitern und Mitarbeitern bleibt das Auswahlverfahren wie bisher bestehen. Diese beiden Kategorien gelten als Bewerbungen, die bis zum 28.02.2022 bei uns eingehen müssen. Im Anschluss daran werden die Teams vom Leitungsteam zusammengestellt.

9. Als nächsten Schritt erhalten Sie eine Rechnung via Mail, in der auch der Termin der Abbuchung von Ihrem angegebenen Konto steht. Dieser Vorgang kann ebenfalls einige Werktage in Anspruch nehmen.
10. Sollten Sie Schwierigkeiten mit der Anmeldung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Joas oder Herrn Blümel (i.d.R. Montag, Dienstag sowie Donnerstag, Tel.: 07361 / 32453, Mobil: 0163 82 65 280 oder fth@eja-aalen.de).

3. Elternbeitrag

Die Beiträge für die Teilnahme an der Ferienbetreuung in Leinroden staffeln sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder innerhalb einer Familie und bezieht sich auf die Teilnahme für 2 Wochen (1. Abschnitt / 2. Abschnitt).

Sie finden im Folgenden die Angaben der Beiträge pro teilnehmendes Kind:

ein Kind aus einer Familie	220 €
zwei Kinder aus einer Familie	204 € pro Kind
drei Kinder aus einer Familie	189 € pro Kind
vier Kinder aus einer Familie	175 € pro Kind
lernende Mitarbeiter	107 € pro Jugendlichen

Kinder, die außerhalb von Aalen, Essingen und Abtsgmünd aber innerhalb des Ostalbkreises wohnen, zahlen einen Zuschlag von 12 €. Kinder, die außerhalb des Ostalbkreises wohnen, zahlen einen Zuschlag von 24 €.

Eine Ermäßigung beim Essen für Allergiker oder durch ein Fernbleiben an einzelnen Tagen gibt es nicht.

4. Absagen, Fernbleiben und Erkrankungen von Teilnehmern

Wir bitten Sie uns möglichst frühzeitig über eine Absage, das Fernbleiben und die Erkrankung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder zu informieren. Dies ermöglicht uns eine bessere Planung und Besetzung der Plätze für die Teilnahme an der Ferienbetreuung.

Bei Absagen von Teilnehmern werden prozentual gestaffelte Beträge einbehalten. Wir bitten hierbei um Ihr Verständnis.

Folgende Beträge werden bei Absagen einbehalten:

Bei Absagen von Teilnehmern werden folgende Beträge einbehalten:

Bis 45 Tage vor Beginn der Maßnahme	10 %
Vom 44. bis zum 22. Tag vor Beginn der Maßnahme	30 %
Vom 21. bis zum 15. Tag vor Beginn der Maßnahme	50 %
Vom 14. bis zum 7. Tag vor Beginn der Maßnahme	75 %
Ab dem 6. Tag vor Beginn der Maßnahme	90 %
Ab Beginn der Maßnahme	100 %

Bei Erkrankung während des Ferientagheims (siehe Punkt 8. Heimordnung) werden 10% des Freizeitbeitrags auf Anfrage zurückerstattet. Die Freizeitplätze sind nicht übertragbar.

Eine Abmeldung kann durch die / den Erziehungsberechtigte/-n geschehen.

5. Finanzielle Schwierigkeiten und Teilnahmewünsche

Finanzielle Gründe sollen kein Kind von der Teilnahme am Ferientagheim abhalten. Falls Sie finanzielle Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Alexander Blümel (Kontaktdaten finden Sie am Ende des Dokuments).

Möchte ein Kind mit einem gleichaltrigen, befreundeten Kind in dieselbe Gruppe, können Sie dies im Anmeldeformular vermerken. Wünsche können jedoch nur bedingt erfüllt werden. Es gibt keine Begrenzung durch ein Einzugsgebiet. Jedes Kind soll eine Chance bekommen im Ferientagheim dabei zu sein.

6. Allergien und Medizinische Hinweise

Allergien und Angaben über besondere medizinische Versorgung müssen auf dem Anmeldeformular angegeben und baldmöglichst mit der Leitung abgesprochen werden. Nur mit diesen Informationen können wir auf die Bedürfnisse Ihres Kindes eingehen.

7. Busfahrzeiten

Die Kinder der Ferienbetreuung können den im Freizeitpreis eingeschlossenen Bustransfer von und zur Stadthalle Aalen nutzen.

Abfahrt Montag – Freitag (ggf. Samstag) 8:00 Uhr an der Stadthalle Aalen

Ankunft Montag – Freitag 18:30 Uhr (ggf. Samstag 13:30 Uhr) an der Stadthalle Aalen

Auf dem Weg von der Aalener Stadthalle zum FTH und wieder zurück werden Zwischenhaltestellen angefahren, die Sie und ihre Kinder gerne nutzen können:

- FH Aalen
- Bottich Unterrombach
- Ev. Kirche Unterrombach
- Neßlauerstraße
- Neßlau
- Abzweigung Hammerstadt
- katholische Kirche Dewangen
- Rodamsdörfle

Falls Sie Ihr Kind direkt nach Leinroden bringen möchten, sind die Bring- und Abholzeiten 8:30 Uhr und 18:00 Uhr (ggf. Samstag 13 Uhr). Vor 8:30 Uhr bzw. nach 18:00 Uhr (ggf. Samstag nach 13 Uhr) kann unsererseits keine Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

8. Heimordnung des Ferientagheim Leinroden

Falls Ihr Kind aus irgendwelchen Gründen im Ferientagheim fehlt, schreiben Sie uns bitte schnellstmöglich eine Mail oder rufen Sie uns morgens ab 8:00 Uhr an. Sie ersparen uns hiermit Sorge und Arbeit, da wir juristisch auf Grund der übertragenen Aufsichtspflicht zu einem Rückruf verpflichtet sind. Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten, oder die im Kontakt mit ansteckend erkrankten Personen waren, dürfen keinesfalls in die Ferienbetreuung, wenn diese sich morgens unwohl fühlen und ein Verdacht auf Erkrankung besteht.

In den oben genannten Fällen wenden Sie sich bitte an das FTH-Team vor Ort:

Mail: fth@eja-aalen.de

Tel.: 07366 / 6538



Elternbrief und Heimordnung

Es fahren zwar immer auch Mitarbeiter mit dem Bus von und nach Aalen, dennoch beginnt die Aufsichtspflicht des FTHs erst um 8:30 Uhr auf dem Gelände des FTHs und endet dort um 18:00 Uhr.

Um gut für die Zeit in der Ferienbetreuung in Leinroden gerüstet zu sein, geben Sie ihrem Kind bitte folgende Dinge am ersten Tag mit:

- Wolldecke für die Mittagspause
- Kleidung für kühlere Tage und Regentage (z.B. Regenjacke, dünnes Jäckchen, warme Socken)
- Gummistiefel
- Badesachen (Badekleidung, Handtuch, Sonnencreme)
- Wechselkleidung
- Trinkflasche zum Auffüllen
- Kopfbedeckung

Zur Vermeidung von Verwechslungen bitten wir Sie alle mitgebrachten Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Diese oben genannten Gegenstände können im FTH untergebracht werden.

Wir bitten Sie, Ihren Kindern zu erklären, dass Sie den Anordnungen der Mitarbeiter/innen Folge leisten müssen, da diese die Aufsichtspflicht tragen. Während des Ferientagheims darf nur unter Aufsicht der für Ihr Kind zuständigen Gruppenleitern/innen gebadet werden. Den Zeitpunkt für den Besuch im öffentlichen Bad bestimmt das Mitarbeiterteam und informiert Sie rechtzeitig. Die Baderlaubnis wird in der Anmeldung zum Ferientagheim erteilt bzw. abgelehnt.

Gefährliche Gegenstände, wie z.B. Messer, dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgebracht werden. Ebenso wie Wertgegenstände, Schmuck, Unterhaltungselektronik, Smartphones und dergleichen. Diese Bitte gründet zum einen daher, dass für Verluste und Beschädigungen von Wertgegenständen keine Haftung übernommen wird und zum anderen möchten wir den Kindern im Ferientagheim eine Freizeit ohne anhaltenden elektronischen Mediengebrauch ermöglichen. Wir bitten hierbei um das Verständnis von Ihnen und Ihrem Kind. Falls Sie Ihr Kind telefonisch erreichen möchten, ist das natürlich über die Telefonnummer des Ferientagheims möglich. Genauso können wir oder ihr Kind Sie gegebenenfalls telefonisch erreichen.

Liegengebliebene Gegenstände und Kleidungsstücke können nach Abschluss des Ferientagheims in der evangelischen Kirchenpflege (Wilhelm-Merz-Str. 13, Aalen) bis zum 15.10.2022 abgeholt werden.

Aus Haftungsgründen werden diese zwingenden Weisungen mit der Anmeldung zum Ferientagheim Leinroden anerkannt.

9. Corona-Bedingungen

Zum derzeitigen Stand (Januar 2022) gehen wir davon aus, dass uns auch in dieser Ferientagheim Leinroden-Saison das Corona-Virus beschäftigen wird. Da wir noch nicht wissen können, wie die Corona-Verordnungen im August 2022 aussehen werden, planen wir derzeit mit den Corona-Verordnungen für den August 2021. Sollten sich die Verordnungen im Sommer lockern oder angezogen werden, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

Umsetzung der Bedingungen und Schutzmaßnahmen im Ferientagheim Leinroden 2022 nach dem Vorbild der Ferienbetreuung in Leinroden 2021.

Grundlage ist die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 (in der ab 01. Juli 2021 geltenden Fassung). Falls vor Beginn der Maßnahmen die Corona-VO verändert wird, werden die entsprechenden Punkte angepasst.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die folgenden Personengruppen der Maßnahme: Leitung, Pädagogische Mitarbeitende, Mitarbeitende in den Küchen, sonstige Mitarbeitende sowie Teilnehmende des Ferienwaldheims.

1. Eckdaten für die Ferientagheimmaßnahme 2022 – Stand Corona-VO 01. Juli 2021

Die Details sind weiter unten beschrieben.

- Das FTH Leinroden findet an den Tagen Montag bis Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 18 Uhr statt. Über eine Betreuung am Samstag wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
- Unter der Annahme, dass die 7-Tages-Inzidenz über den gesamten Betreuungszeitraum unter 35 liegt, findet das FTH Leinroden mit maximal 180 geimpften, getesteten oder genesenen Personen statt.
- Für den Fall, dass die Inzidenz 35 oder mehr beträgt, soll ein Notfallprogramm in Kraft treten, damit keinen Kindern abgesagt werden muss. So sollen bei einer Inzidenz bis 50

auf dem Gelände zwei Maßnahmen mit jeweils maximal 90 Personen getrennt voneinander stattfinden. Hierfür werden Kleingruppen u.a. in neue Gruppenräume (z.B. Zelte oder Kirche) verlegt und eine andere Nutzung des Sanitärbereichs eingeführt (z.B. Gender-Sanitarräume je Maßnahme anstatt Männer- und Frauen-Sanitarräume für die gesamte Maßnahme).

- Es gilt eine Testpflicht (zweimal in der Woche) für Personen, die nicht geimpft oder von einer Corona-Erkrankung genesen sind.
- Es gibt ein Zugangsverbot für nicht getestete, geimpfte oder genesene Personen sowie für Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung.
- Es besteht zu jeder Zeit vor und während der Maßnahme die Möglichkeit auf eine Corona-bedingte Absage, sollte der 7-Tage-Inzidenzwert auf 50 oder mehr steigen.
- Voraussetzung für die Teilnahme der Kinder ist zu Beginn der Maßnahme einen Testnachweis vorzulegen oder sich zu Beginn der Maßnahme unter Aufsicht einem Schnelltest zu unterziehen. In jeder Woche muss an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen (Montag und Donnerstag) ein Testnachweis erfolgen. Die Tests können im Rahmen der Bürgertests oder unter Aufsicht in während der Maßnahme als Selbsttest durchgeführt werden. Auch für Genesene Kinder (positiver PCR-Test innerhalb der letzten 28 Tage bis 6 Monate) wird ein Testnachweis dringend empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend.
- Voraussetzung für die Teilnahme der Mitarbeitenden ist zu Beginn der Maßnahme einen Testnachweis vorzulegen. In jeder Woche muss an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis erfolgen. Dringend empfohlen werden die Tests auch für die Geimpften und Genesenen. Die Tests können im Rahmen der Bürgertests oder unter Aufsicht während der Maßnahme als Selbsttest durchgeführt werden. Nichtgeimpfte und Nichtgenesene Mitarbeitende können sich zur Sicherheit auch täglich testen.
- Im FTH Leinroden werden aus den Teilnehmenden und den Betreuungskräften feste Gruppen von bis zu 36 Personen (bestehend aus 2 x 15 Personen) gebildet. Ziel der Gruppenbildung ist, eventuelle Infektionsausbrüche so gering wie möglich zu halten. Innerhalb dieser Gruppen kann von der Maskenpflicht abgewichen werden, während kein Kontakt zu Dritten besteht. In den Gruppen gibt es auch keine Abstandsempfehlung.
- Jede Kleingruppe bekommt einen eigenen, durch Stellwände abgetrennten Gruppenraum.
- Zwischen den einzelnen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung und die Maskenpflicht. Während der Maßnahme wird auch zwischen den einzelnen Gruppen eine Abstandspflicht angestrebt.

- Für eine Gruppenübergreifende gemeinsame An- und Abreise im Bus, in Fahrgemeinschaften oder in Laufgruppen besteht Maskenpflicht. Für die Anreise in den Ferientagheimbussen gilt zusätzlich eine eigene CoronaVO Transport.

2. Hygienebeauftragte/r für das Waldheim / die Ferienbetreuung

1. Name und Kontaktdaten des/der Hygienebeauftragten der Einrichtung:
Alexander Blümel: Mobil: 0163 82 65 280; bluemel.alexander@eja-aalen.de
2. Der/die Hygienebeauftragte ist erste*r Ansprechpartner*in innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu Fragen der Hygiene. Er/Sie ist verantwortlich für die Kommunikation und Umsetzung der Hygienebestimmungen innerhalb des Waldheims.

3. Teilnahmebeschränkung

Anmeldung, Aufnahme und Teilnahme von Kindern und Mitarbeitenden

1. Anzahl der teilnehmenden Personen AKTUELLER STAND 01. Juli 2021
Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist abhängig von der 7-Tages-Inzidenz und davon, ob die Teilnehmenden und Mitarbeitenden regelmäßig getestet werden.
 - Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 50 oder weniger (Stufe 3) können bis zu 90 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte (Kinder und Mitarbeitende) innerhalb geschlossener Räume oder 180 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligten im Freien teilnehmen.
 - Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder weniger (Stufe 2) können 180 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte (Kinder und Mitarbeitende) innerhalb geschlossener Räume oder 300 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte im Freien teilnehmen.
2. Testpflicht
Um möglichst vielen Kindern die Teilnahme an der Ferienfreizeitmaßnahme zu ermöglichen, ist eine Teilnahme der Kinder am FTH Leinroden nur möglich, wenn sich die Eltern verpflichten, ihre Kinder testen zu lassen. Voraussetzung für die Teilnahme der Kinder ist zu Beginn der Maßnahme einen Testnachweis vorzulegen. Außerdem muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis erfolgen. Die Tests sollen montags und mittwochs durchgeführt werden. Da die Kinder und Mitarbeitende außerhalb der Ferientagheimzeit Kontakt zu ihren Familien und anderen Personen haben, kann eine Virusinfektion nicht ausgeschlossen werden. Durch die regelmäßigen Tests können Infektionen erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden.

Es gibt folgende Testmöglichkeiten:

- Die Tests können von den Teilnehmenden im Rahmen der Bürgertests außerhalb der Betreuungszeit durchgeführt werden und die entsprechende Bescheinigung mit in das FTH Leinroden gebracht werden.
 - Bei der Durchführung der Tests im Ferientagheim werden diese als Selbsttests von den Kindern selbst unter Anleitung und Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Eine Schulung der aufsichtführenden Person ist dafür nicht notwendig.
 - Die Ergebnisse der Tests werden auf einer Sammelliste mit Namen, Datum, Uhrzeit und Ergebnis dokumentiert.
3. Voraussetzung für die Teilnahme der Mitarbeitenden ist zu Beginn der Maßnahme einen Testnachweis vorzulegen. In jeder Woche muss an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis erfolgen. Nichtgeimpfte und Nichtgenesene Mitarbeitende können sich zur Sicherheit auch täglich testen.
Da auch Geimpfte und Genesene an Covid-19 erkranken können, empfehlen wir dringend auch für diese Mitarbeitende eine Testpflicht.
 4. Für den Betrieb des Ferientagheims Leinroden ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder UND Mitarbeitende ohne Anzeichen der Krankheit Covid-19 die Ferienbetreuung besuchen. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus sind namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns.
 5. Kranke Kinder und Mitarbeitende dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.
 6. Absage der Maßnahme aufgrund der Vorgaben der Corona-VO

Der Träger kann vom Teilnahmevertrag nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

- Die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter wurden bei Anmeldung oder Zusage darauf hingewiesen, dass die Durchführbarkeit der Maßnahme von den jeweiligen Verordnungen des Landes abhängt. Ggf. wurde eine Mindestteilnehmendenzahl kommuniziert.
- Der Träger ist verpflichtet, dem gesetzlichen Vertreter gegenüber die Absage der Freizeit unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird, oder angemeldeten Kindern abgesagt werden muss.
- Rücktrittsgründe durch den Träger können sein:

- Die Maßnahme darf aufgrund behördlicher Bestimmungen (z.B. gemäß Verordnung wegen gestiegener Inzidenz) nicht stattfinden.
 - Die Maßnahme darf aufgrund behördlicher Bestimmungen (z.B. gemäß Verordnung wegen gestiegener Inzidenz) nur mit weniger Teilnehmenden stattfinden.
 - Die Maßnahme ist aufgrund zu geringer Teilnehmendenzahlen (z.B. gemäß Verordnung aufgrund der Inzidenzwerte) organisatorisch oder finanziell für den Träger nicht zumutbar.
7. Aufenthalte externer Personen (z.B. Eltern, Handwerker, Reinigungskräfte) sind unter folgenden Bedingungen möglich: Erfassung der Personaldaten, Zeitdauer, Tragen einer medizinischen Maske und Abstandsgebot.
8. Die Teilnehmenden stehen verbindlich im Vorfeld vor der Maßnahme fest und sind verbindlich für mindestens fünf Tage angemeldet. Der tägliche Aufenthalt von Kindern sowie aller Mitarbeitenden wird in der Einrichtung dokumentiert (Anwesenheitslisten).

4. Vorgehensweisen bei einer Covid-19- Erkrankung - Ausschlussmanagement

Im Büro der Ferienbetreuung in Leinroden hängt eine Liste mit den relevanten Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes aus, um bei Bedarf schnellstmöglich reagieren zu können.

1. Betrifft kranke oder infizierte Personen:

a) Ein Kind oder eine im Ferientagheim tätige Person zeigt Krankheitssymptome. Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus sind namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns.
Empfehlung an die Person (bei Kindern an die erziehungsberechtigte Person):
telefonisch mit dem behandelnden Hausarzt oder Kinderarzt Kontakt aufzunehmen
Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

b) Ein Test zeigt ein positives Covid-19-Ergebnis

Ein Schnell- oder Selbsttest bei einer im Ferientagheim tätigen Person oder einem Kind ist positiv:

- Die Eltern melden das Ergebnis der Ferientagheimleitung, wenn der Test außerhalb des Ferientagheims durchgeführt wurde.
- Kontaktaufnahme durch die Leitung des Ferientagheims mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen. Dies sind:
 - Gruppe incl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail)
 - pädagogisches Personal der Gruppe (Telefon-Nr., E-Mail)

- ggf. weitere in der Ferienbetreuung tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail) damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.
Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

c) Es wird durch einen Arzt ein Covid-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme durch die Leitung des Ferientagheims mit dem Gesundheitsamt (und ggf. der Meldung nach § 6 IfSG sofern nicht bereits vom Arzt erfolgt)
Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

2. Betrifft Kontaktpersonen:

a) Eine Person hatte einen Kontakt zu einer anderen Person, bei der das Virus Covid-19 nachgewiesen wurde (Kontaktperson 1)

- Anfragende Person an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Kontaktpersonenermittlung eingeleitet werden kann.
- Bis zur Klärung, ob eine Quarantänepflicht besteht, ist der Besuch des Ferientagheims nicht möglich.

b) Eine Person hatte Kontakt zu einer Kontaktperson nach 2a) (Kontakt von Kontaktperson 1)

- Kein Handlungsbedarf für die Einrichtung bzw. für die anfragende Person

3. Wann darf ein Kind bzw. eine im Ferientagheim tätige Person wieder in die Ferienbetreuung?

- Für Personen mit einem Coronavirus-Nachweis bzw. enge Kontaktpersonen gelten die Isolations- bzw. Quarantänevorschriften des Gesundheitsamtes.
- Nach Ablauf der Quarantäne oder Isolation ist, sofern keine andere Vorgabe des Gesundheitsamtes erfolgt zur Wiederaufnahme im Ferientagheim weder ein negativer Virusabstrich-Befund noch ein ärztliches Attest notwendig.
Dies gilt auch, wenn Kinder oder in der Einrichtung tätige Personen aus anderen medizinischen Gründen Symptome zeigen und nach ärztlichem Urteil die Einrichtung wieder besuchen können.
- Sofern es das Ferientagheim im Einzelfall für erforderlich hält, kann es sich eine formlose schriftliche Bestätigung vorlegen lassen, dass nach ärztlichem Urteil bzw. Aussage des Gesundheitsamtes das Waldheim wieder besucht werden kann. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils bzw. der Aussage des Gesundheitsamtes durch die erziehungsberechtigte Person bzw. in der Einrichtung tätige Person ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).

**5. Nutzung von Räumlichkeiten, Mundschutzpflicht, Abstandsregelung, Wegeregelung
Bildung von Gruppen von höchstens 36 Personen und Maskenpflicht**

Gemäß der Verordnung des Sozialministeriums vom 15. Mai 2021 (in der ab 01. Juli 2021 geltenden Fassung) für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind bei den Angeboten aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden.

Ziel der Gruppenbildung ist es, eventuelle Infektionsausbrüche so gering wie möglich zu halten.

- Innerhalb der jeweiligen Gruppe entfallen die Abstandsempfehlung und die Maskenpflicht (für Kinder und Mitarbeitende).
- Bei Kontakten zwischen den Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des §2 Absatz 1 CoronaVO und die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bspw. in den Gängen, Fluren und der Nutzung der Gemeinschafts- und Sanitärräume.
- Bei Angeboten im Freien entfällt die Maskenpflicht, sofern die Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO eingehalten werden kann.
- Im öffentlichen Raum gilt das Abstandsgebot. Kann dieses nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht.
- Gemäß CoronaVO §3 Abs. 3 Nr.5 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beim Konsum von Lebensmitteln. Wird das Essen in einem Raum mit anderen Gruppen eingenommen, besteht Maskenpflicht, bis die Gruppe ihre Plätze eingenommen hat, dann kann die Maske abgenommen werden. Die Teilnehmenden können selbst aus den Schüsseln schöpfen.

Abstandsempfehlung bedeutet: Der Abstand ist, wenn möglich, einzuhalten.

Abstandsgebot bedeutet: Der Abstand ist einzuhalten. Kann er nicht eingehalten werden, muss eine medizinische Maske getragen werden.

Übernachtungen, Abendveranstaltungen und Mitarbeiterbesprechungen

Für die Mitarbeitenden aus der jeweiligen Gruppe entfällt die Abstandsempfehlung. Treffen Mitarbeitenden aus mehreren Gruppen zusammen, gilt zwischen diesen die Abstandsempfehlung.

Im Innern ist nach der aktuellen Corona-VO eine Maske zu tragen (§ 2 Abs 8, 1). Im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht, wenn die Abstandregel eingehalten werden kann. Das bedeutet konkret, dass Übernachtungen oder Abendveranstaltungen von Mitarbeitenden möglich sind, wenn sie Abstand zu den Mitarbeitenden der anderen Gruppen halten.

Ausflüge

Ausflüge können in den festen Gruppen stattfinden. Es gilt außerhalb des Geländes das Abstandsgebot zu Dritten. Kann das Abstandsgebot nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht.

An- und Abreise

Für gemeinsames An- und Abreisen in den Ferientagheimbussen, Fahrgemeinschaften und Laufgruppen, sowie für Fahrten im öffentlichen Nahverkehr gilt für Kinder und Mitarbeitende Maskenpflicht.

Wegeregelung

Auf die Wegeregelung des Ferientagheims, die Einhaltung der Maskenpflicht und die Abstandsempfehlung außerhalb der jeweiligen Gruppe und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen (z. B. Toiletten, ggf. Essensraum) werden Personal, Gruppenleiter*innen und Kinder durch eine mündliche Belehrung sowie das Aufstellen von Hinweisschildern hingewiesen.

Die Wegeregelung im Gebäude und auf dem Gelände sichert eine weitreichende Kontaktvermeidung.

Lüften

Die Räumlichkeiten werden mehrmals täglich durch die Nutzer gelüftet.

Singen

Das Singen innerhalb der Gruppe ist möglich. Wir empfehlen, wenn möglich, im Freien zu singen.

Auf Singen in der Großgruppe oder in Räumen, welche gleichzeitig von mehreren Gruppen genutzt werden, soll verzichtet werden.

Essen und Maske

Gemäß CoronaVO §3 Abs. 3 Nr.5 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beim Konsum von Lebensmitteln. Vor oder nach dem Essen gilt die Maskenpflicht in Innenräumen weiterhin.

6. Reinigung und Desinfektion; Personal- und Teilnehmer*innenhygiene

Diese Maßnahmen ergänzen den ständigen Hygieneplan des Ferientagheims in der aktuell gültigen Fassung.

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung der Einrichtung) ist in besonderem Maße zu achten.
2. Für alle Personengruppen werden ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Reinigung der Hände zur Verfügung gestellt. Hierzu sind stets ausreichend Seife und nicht wieder verwertbare Papierhandtücher vorhanden. Ergänzend können zur Handdesinfektion Spender aufgestellt werden.
3. Betreuer*innen und Teilnehmer*innen waschen vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung die Hände.
4. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.
5. Werden Räume bspw. Essensraum/Saal oder Toiletten von den Gruppen gemeinsam genutzt (auch zeitversetzt), so werden die betreffenden Räumlichkeiten und Flächen mindestens 2 x täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.

Version: 01.07.2021

Anja Stark
Jörg Schulze-Gronemeyer

*Arbeitsgemeinschaft Evang Ferien-
und Waldheime in Württemberg
-Geschäftsstelle*

Für das Ferientagheim Leinroden bzw. die Ferienbetreuung in Leinroden angepasst und überarbeitet von Alexander Blümel



**Wir freuen uns sehr über Deine /
gespannt auf weitere zwei**

Ferientagheim Leinroden.

**Ihre Anmeldung und sind
Freizeitabschnitte im**

Wir wünschen euch eine schöne Zeit und hoffentlich bis bald,

Alexander Blümel mit dem gesamten FTH-Team

Bei Nachfragen oder Anmerkungen stehen wir Euch / Ihnen gerne zur Seite.

Kontakt zur Anmeldung:

Tel.: 07361 32453
Mobil: 0163 82 65 280
Mail: fth@eja-aalen.de
Website: www.fth-leinroden.de
Facebook: FTH Leinroden

Kontakt während des FTHs:

Tel.: 07366 6538
Mail: fth@eja-aalen.de
Website: www.fth-leinroden.de
Facebook: FTH Leinroden

